

## **Og1.2. Sachkundeprüfer/Aufgaben**

### **Og1.2.1 Registrierte Sachkundeprüfer**

Es sind nur solche Prüfer berechtigt, Sachkundenachweis-Prüfungen abzunehmen, die an einem Prüfer-Seminar teilgenommen und eine gültige Registrierungsnummer zugeteilt bekommen haben. Prüfern, die sich nicht an die Vorgaben dieser Richtlinien halten, kann die Prüfberechtigung entzogen werden. Regelmäßige Schulungen für Prüfer werden durchgeführt. Die Berechtigung zum Prüfen ist zunächst auf eine Zeitdauer von **5 Jahren** begrenzt, danach kann sie verlängert werden.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.3 definiert.

Prüfer, die Prüfungen nach §11 des Tierschutzgesetzes abnehmen, müssen neben der Teilnahme an einer Schulung eine gesonderte Prüfung ablegen.

Prüfungen nach §11 des Tierschutzgesetzes dürfen nur noch in den anerkannten Schulungszentren erfolgen.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.4 definiert.

Die Sachkundeprüfer arbeiten im Auftrage der beiden Verbände VDA und DGHT. Dieser Personenkreis muss über gutes Fachwissen verfügen und vertrauenswürdig sein. Der Prüfer muss Mitglied in einer Organisation des VDA oder der DGHT sein. Näheres regeln die Prüfungsordnungen Og1.7. ff

### **Og1.2.2 Aufgaben eines Sachkundeprüfers**

- Anforderung der vom Zufallsgenerator generierten Prüfungsfragen bei der Geschäftsstelle (siehe unter Og1.6ff)
- Bereitstellen der Prüfungsbogen
- Durchführung bzw. Überwachung der Prüfung (Ausgeben und Einsammeln der Prüfungsfragen und Prüfungsbogen)
- Korrektur der Prüfungsfragen
- Bestätigung einer bestandenen Prüfung
- Leiten einer möglichen Abschlussdiskussion
- Ausfüllen und Weiterleiten der Prüfungsmeldung (Vordruck SK4\_Og21) an die VDA-Geschäftsstelle (innerhalb einer Woche)
- Unverzügliche Zahlung der Rechnung für die Zertifikate

### **Og1.2.3 Ernennung eines Sachkundeprüfers**

Die Ernennung erfolgt durch die Sachkunde-Organisation. Das Ernennungsdokument wird dem Sachkundeprüfer von der VDA-Geschäftsstelle ausgehändigt. Es wird vom VDA-Geschäftsführer bzw. vom DGHT-Referatsleiter für den Sachkundenachweis unterschrieben.

Neben den bereits ernannten VDA- & DGHT-Prüfern können jederzeit neue Prüfer über die Bezirke, Arbeitskreise, Zweckvereinigungen oder Regionalgruppen an die Geschäftsstellen der Verbände vorgeschlagen werden.

**Og1.2.4 Abberufung oder Ausscheiden eines Sachkundeprüfers**

Ein Sachkundeprüfer kann durch die Sachkunde-Organisation jederzeit abberufen werden, wenn ihm Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen nachgewiesen werden können. Prüfungen können aus diesem Grund für ungültig erklärt werden. Unrechtmäßig erworbene VDA- & DGHT-Zertifikate können eingezogen oder für ungültig erklärt werden. Die Bezirke bzw. andere Organisationen werden davon in Kenntnis gesetzt, diese unterrichten unverzüglich die Vereine.

Scheidet ein Sachkundeprüfer aus persönlichen Gründen aus, so ist umgehend die jeweilige Geschäftsstelle und der Referatsleiter bzw. Fachbereichsleiter zu informieren. Die Änderung wird in der jeweilig nächsten Ausgabe von „VDA-aktuell“ bzw. dem DGHT-Organ „elaphe“ veröffentlicht.

Die gültigen Regularien dazu sind in der Prüfungsordnung Og1.7.4 definiert.

**Og1.2.5 Kostenerstattung für einen Sachkundeprüfer**

Die Kosten für den Sachkundeprüfer bzw. dessen Spesen bei Abnahme einer Prüfung zum Sachkundenachweis trägt der Veranstalter.

Bei Anreise im eigenen PKW gilt die Reisekostenregelung im Öffentlichen Dienst.

Die Bewirtung des Sachkundeprüfers übernimmt der Veranstalter.

Wird einem Sachkundeprüfer die Schulung in einem Verein übertragen, so ist jede Schulungsstunde (45 min) mit z.Z. 16,00 EUR zu vergüten.